Berichtsvorlage
Vpl/075/2024

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Verkehrsausschuss	16.01.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:
Kooperation zwischen Polizei und Kommunale Verkehrsüberwachung
hier: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 25.04.2022

Anlagen:
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 25.04.2022

Bericht:

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV-KVÜ) wurde gegründet, um die Einhaltung der Verkehrsregeln unter anderem im fließenden Verkehr zu überwachen und um damit die Verkehrssicherheit zu verbessern. Die Stadt Nürnberg hat den ZV-KVÜ im Stadtgebiet mit der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs beauftragt. Die Verbesserung soll vor allem dort erzielt werden, wo eine hohe, permanente Intensität der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs notwendig ist.

Die Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt und Polizei sieht daher vor, die originär nach dem Polizeiaufgabengesetz zuständige staatliche Polizei von personalaufwändigem Streifendienst zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in Bewohnerparkgebieten und Gebieten mit hohen Überwachungsdefiziten zu entlasten. In Bezug auf den fließenden Verkehr lässt sich die Entlastung durch die Übernahme der Geschwindigkeitsüberwachung im Bereich von Tempo-30-Zonen, streckenweisen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h und darunter, z. B. im Umfeld von Schulen und sozialen Einrichtungen sowie in verkehrsberuhigten Bereichen (ugs. "Spielstraßen") erzielen. Hier besteht das Beanstandungsaufkommen überwiegend aus Bußgeldern geringer Höhe und Verwarngeldern. Die Polizei verstärkt durch die freiwerdenden Kräfte die Überwachung von Verkehrssituationen, bei denen es zu Verkehrsordnungswidrigkeiten im Bußgeldbereich kommt.

Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr, dazu gehören Abschleppvorgänge verbleiben unter der Federführung der staatlichen Polizei. Diese verfügt über eine dafür geeignete Organisation und die spezialgesetzlichen Befugnisse, um diese Aufgabe effizient wahrnehmen zu können. Die hohe Kosten- und Zeitbelastung der Polizei hat sich durch die Einführung eines beschleunigten Abschleppverfahrens in den letzten Jahren reduziert. Dieses wird an vordefinierten und dokumentierten Örtlichkeiten angewandt, an denen durch Polizei und ZV-KVÜ gefahrenträchtige Verstöße gegen Verkehrsregeln und dies auch wiederholt festgestellt wurden.

Der kommunale Außendienst (ADN) entlastet die staatliche Polizei zusätzlich, in dem er Überwachungsaufgaben in Fußgängerzonen und auf Gehwegen gemäß der Aufgabenübertragung abnimmt.

Eine Übernahme von Aufgaben der Gefahrenabwehr kann aufgrund der Befugnislage alternativ zur staatlichen Polizei nur durch die Gemeinden als Sicherheitsbehörden nach den allgemeinen Befugnissen der zur Gefahrenabwehr nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) wahrgenommen werden. Dies bedingt jedoch den Aufbau einer entsprechenden Organisation bei den Gemeinden. Die Übertragung der sicherheitsrechtlichen Befugnisse auf die Zweckverbände ist aktuell auch keine Option. Dieses Thema wurde so auch bei der letzten Sitzung des Arbeitskreises Straßenverkehr des Bayerischen Städtetags am

21.10.2024 besprochen. Parallelstrukturen zur staatlichen Polizei aufzubauen, erscheint nicht sinnvoll.

Polizei und städtische Stellen stehen hier auf den unterschiedlichen Ebenen (Sachgebiet Einsatz beim Polizeipräsidium Mittelfranken sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verkehr bei den örtlichen Polizeiinspektionen bzw. der Verkehrspolizeiinspektion) im regelmäßigen, konstruktiven und kollegialem Austausch.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Eine effiziente Gefahrenabwehr dient dem Schutz der Allgemeinheit und damit allen gesellschaftlichen Gruppierungen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐